

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

No. 880.

Inhalt: Landesherrliche Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Errichtung eines Reichsfinanzhofs und über die Reichsaufsicht für Zölle und Steuern betreffend.

Landesherrliche Verordnung

vom 28. September 1918

zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Errichtung eines Reichsfinanzhofs und über die Reichsaufsicht für Zölle und Steuern

vom 26. Juli 1918.

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste

von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Branschfeld, Wera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen hiermit auf Grund der §§ 8 Abs. 2 und 25 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Errichtung eines Reichsfinanzhofs und über die Reichsaufsicht für Zölle und Steuern vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 959) über die Rechtsmittel gegen die Veranlagung oder die Heranziehung zu Reichsabgaben, was folgt:

I.

§ 1.

Als Rechtsmittel gegen die Veranlagung zum Wehrbeitrag nach dem Gesetz über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 3. Juli 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 505), zur Besitzsteuer nach dem Besitzsteuergesetz vom 3. Juli 1913 (Reichs-Gesetzblatt S. 524) und zu den Kriegsabgaben nach dem Kriegssteuergesetz vom 21. Juni 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 501) sowie dem

Ausgegeben am 30. September 1918.